

PE 13. NOV. 2008

Antrag der Fraktion FDP/Freie Wähler vom 04.11.2008

Der Stadtrat möge beschließen:

Gegen das Mitglied des Stadtrates der Stadt Pöbneck, Frau Constanze Truzschinski wird wegen fortgesetzten Verstoßes gegen die Verschwiegenheitspflicht gem. § 3 Abs. 5 der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Pöbneck vom 29.11.2007 – zuletzt in der öffentlichen Stadtratssitzung vom 18.09.2008 - ein Ordnungsgeld von € 2.000,00 verhängt.

Begründung:

In der Stadtratssitzung vom 18.09.2008 zitierte Frau Truzschinski in öffentlicher Sitzung Äußerungen des Herrn Wunsch, die dieser in nicht öffentlicher Beratung des Technischen Ausschusses zur Problematik der Besetzung des II. Bauabschnitts „Rotasym West“ tätigte. Abgesehen davon, dass Frau Truzschinski Herrn Wunsch bewußt unvollständig und damit sinnentstellend zitierte, erfolgten die von Frau Truzschinski zitierten Äußerungen in nicht öffentlicher Sitzung und waren damit unter keinen denkbaren Umständen in einer öffentlichen Sitzung eines Ausschusses oder des Stadtrates zu zitieren.

Die Ausnahmevorschrift des § 2 Abs. 5 Satz 1, 2. Hlfs. der genannten Geschäftsordnung greift vorliegend nicht, da Frau Truzschinski keine Tatsachen offenlegte, die möglicherweise nicht mehr der Geheimhaltung bedurften, sondern den Gang der Diskussion ausschnittsweise offenlegte. Eine Genehmigung oder Freigabe durch Herrn Wunsch lag zum Zeitpunkt 18.09.2008 nicht vor.

Da Frau Truzschinski in dieser Legislatur jedenfalls bereits einmal gegen die Verschwiegenheitspflicht verstieß und deswegen nur mit einer Rüge bedacht wurde, der Antrag auf Verhängung eines Ordnungsgeldes wurde seinerzeit fallengelassen, ist sie als Wiederholungstäterin mit allen zu Gebote stehenden Mitteln nachhaltig an ihre Verpflichtung zur Verschwiegenheit zu erinnern. Die Rüge die auch nicht die erste dieser Art war, hatte bei ihr offenbar keinen nachhaltigen Effekt.

Der Rahmen des Ordnungsgeldes geht bis € 2.500,00. Trotz des Umstandes der wiederholten Mißachtung der Verschwiegenheitspflicht wird dieser Rahmen im Antrag nicht ausgeschöpft. Die Höhe des Ordnungsgeldes muß jedoch geeignet sein, als empfindliche „Strafe“ empfunden zu werden.

Dr. Thomas Weidemann, Fraktionsvorsitzender

